

| | | |
|---|--|--|
| Bericht | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 104 - Straßen und Verkehr |
| | Bearbeiter/in | Jürgen Pelz |
| | Telefon (0202) | 563 - 5305 |
| | Fax (0202) | 563 - 8422 |
| | E-Mail | Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 29.05.2018 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0437/18 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 03.07.2018 | Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW | Entgegennahme o. B. |
| Änderung der bisherigen Rechtslage im Erschließungsbeitragsrecht - Konsequenzen für das Verwaltungshandeln - | | |

Grund der Vorlage

Mit der Vorlage VO/0010/18 zur Sitzung am 02.05.2018 wurde der Ausschuss über Änderungen bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen informiert. Der Ausschuss bat um einen weiteren Bericht zu der Frage, welche Konsequenzen sich daraus für das Verwaltungshandeln ergeben.

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Auf die Vorlage VO/0010/18 wird inhaltlich Bezug genommen und der Sachverhalt als bekannt vorausgesetzt.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur zeitlich beschränkten Erhebung von Beiträgen und die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster im Anschluss hierzu sowie zu den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Wuppertal haben folgenden Einfluss auf das Verwaltungshandeln:

1. Bestandsaufnahme

Es müsste grundsätzlich eine Bestandsaufnahme vorgenommen werden, durch die der beitragsrechtliche Zustand aller Straßen bewertet wird, die nach dem bisherigen Kenntnisstand noch einer Erschließungsbeitragspflicht unterliegen. Es handelt sich hierbei um ca. 600 Straßen. Die zuvor angesprochene Rechtsprechung hat natürlich Einfluss auf die beitragsrechtliche Bewertung dieser Straßen. Die Folgen können gegenwärtig aber nur geschätzt werden (siehe Vorlage VO/0010/18). Um die Straßen beitragsrechtlich zu erfassen, benötigt eine erfahrene Beitragssachbearbeiterin / ein erfahrener Beitragssachbearbeiter auf einer 0,5 VK-Stelle bei ausschließlicher Tätigkeit zu diesem Thema mindestens ein Jahr. Das bedeutet einen Einnahmeausfall von ca. 125.000 € in diesem Jahr, denn pro 0,5 VK-Stelle kann durchschnittlich mit Einnahmen von 125.000 € gerechnet werden. Um die im Haushalt eingeplanten Einnahmen aus Beiträgen möglichst stabil zu halten, wird darauf verzichtet, eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter für die Dauer eines Jahres für eine solche Tätigkeit abzustellen. Vielmehr wird versucht, während des täglichen Geschäfts die Bewertung einer Straße dann vorzunehmen, wenn sie anlassbezogen (meistens durch eine geplante Ausbaumaßnahme) Gegenstand der Betrachtung wird.

2. Straßen, die seit mehr als 30 Jahren fertiggestellt sind und deren Flächen sich nicht vollständig im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal befinden.

Da die Frist von 30 Jahren schon ab der technischen Fertigstellung der Straße zu laufen beginnt und es auf das Entstehen der Beitragspflicht in diesen Fällen nicht mehr ankommt, kann die Stadt aus Sicht des Erschließungsbeitragsrechts künftig auf den Erwerb solcher Flächen verzichten. Das Ressort Straßen und Verkehr wird insoweit einen Ankauf nicht mehr veranlassen. Ob ein Ankauf durch die Grundstückswirtschaft aus anderen Gründen sinnvoll erscheint, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden.

3. Straßen, die seit mehr als 30 Jahren fertiggestellt sind und für die Straßenbegrenzungslinien in einem Bebauungsplan aufgestellt oder geändert werden müssen.

In diesen Fällen kann auf die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens oder eines Änderungsverfahrens verzichtet werden, wenn hiervon bisher das Entstehen der Beitragspflicht abhing. Auch hier zählt für den Ablauf der 30-Jahresfrist alleine die technische Fertigstellung der Straße. Auf das Entstehen einer Beitragspflicht kommt es dann nicht mehr an.

4. Straßen, deren Fertigstellung weniger als 30 Jahre zurückliegt und deren Flächen sich nicht vollständig im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal befinden.

In diesen Fällen müsste die Grundstückswirtschaft die Flächen schnellstmöglich erwerben oder die Stadt müsste kurzfristig eine Abweichungssatzung erlassen, damit eine Straße trotz fehlenden Grunderwerbs für endgültig hergestellt erklärt wird. Es ist beabsichtigt, durch eine Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung den

Grunderwerb nicht mehr zum Merkmal der Straßenherstellung zu machen. Damit wäre das Thema „Straßenlanderwerb“ kein beitragsrechtliches Thema mehr und das Erschließungsbeitragsverfahren könnte beschleunigt werden. Mangels Bestandsaufnahme (siehe 1.) kann nicht ermittelt werden, bei welchen Straßen die vorgenannten Maßnahmen veranlasst werden müssten oder welche Auswirkungen die zuletzt genannte Maßnahme auf welche Straßen hat.

5. Straßen, deren Fertigstellung weniger als 30 Jahre zurückliegt und für die Straßenbegrenzungslinien in einem Bebauungsplan aufgestellt oder geändert werden müssen.

Soweit eine Straße technisch fertiggestellt ist und das Entstehen der Beitragspflicht von festzusetzenden Straßenbegrenzungslinien oder zu ändernden Straßenbegrenzungslinien abhängt, müsste kurzfristig ein entsprechendes Planverfahren eingeleitet werden. Aber auch hier müsste zunächst festgestellt werden, in welchen Fällen überhaupt ein Bebauungsplan aufgestellt oder geändert werden müsste (siehe 1.).

6. Stellenbesetzung

In dem mit der Beitragserhebung befassten Team ist zurzeit noch eine volle Stelle unbesetzt. Die Wiederbesetzung dieser Stelle ist veranlasst. Damit werden zusätzliche Kapazitäten geschaffen, um die unter 1. angesprochenen Arbeiten zumindest mittelfristig durchführen zu können.